



# **MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 22 MPV**

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

**VOM 06. AUGUST 2010**

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)  
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 28. Januar 2010

der armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, 8600 Dübendorf

betreffend

## **GEMEINDE TURBENTHAL, SCHMIDRÜTI – RÜCKBAU KOLLIMATIONSTURM**

### **I**

*stellt fest:*

1. Die armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, reichte der Genehmigungsbehörde am 28. Januar 2010 das Projekt zum Rückbau des Kollimationsturms in Schmidrüti zur Durchführung eines vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahrens ein.

Das Vorhaben wird wie folgt umschrieben: Der Verwendungszweck des Kollimationsturms in Schmidrüti ist mit der Installation neuer Luftleitsysteme dahingefallen. Um nun die betroffene Parzelle gewinnbringend zu verkaufen, will die Gesuchstellerin das Gelände renaturieren. Es ist vorgesehen, den Turm, das Sockelgebäude und den Zaun zurückzubauen und anschliessend die freiwerdende Fläche standortgerecht zu bepflanzen.

2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.

Die Baudirektion des Kantons Zürich übermittelte ihre Stellungnahme der Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 3. März 2010 und äusserte sich stellvertretend auch für die Gemeinde Turbenthal. Die Eidg. Arbeitsinspektion nahm mit Schreiben vom 1. März 2010 Stellung. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) reichte seine Stellungnahme am 29. Juni 2010 ein.

## II

*zieht in Erwägung:*

### **A. Formelle Prüfung**

#### *1. Sachliche Zuständigkeit*

Mit dem Kollimationsturm wird eine militärische Anlage zurückgebaut, deren Zweck in der Unterstützung der Einsätze der Armee lag. Der Turm muss nun aus Sicherheitsgründen abgerissen werden. Für das Rückbauvorhaben ist die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das VBS zuständig für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 lit. b und d, Art. 2 MPV).

#### *2. Anwendbares Verfahren*

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es keine wesentlichen Auswirkungen auf die bestehenden Verhältnisse hat, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 lit. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Das Vorhaben stellt keine wesentliche Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage dar, weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.
- c. Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus und ist damit nicht sachplanrelevant.

### **B. Materielle Prüfung**

#### *1. Stellungnahme der Baudirektion des Kantons Zürich und der Gemeinde Turbenthal*

Am 19. Februar 2010 stimmte die Baukommission der Gemeinde Turbenthal dem Vorhaben zu. Die Baudirektion des Kantons Zürich äusserte sich mit Schreiben vom 3. März 2010 dahingehend, dass der Rückbau der Anlage eine landschaftliche Aufwertung des Gebietes mit sich bringe, die vom Kanton und der Gemeinde begrüsst werde. Der Kanton verweist auf das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung und das darin aufgeführte Objekt Nr. 1420 (Hörnli-Bergland).

#### *2. Stellungnahme der Eidg. Arbeitsinspektion*

Gemäss der Stellungnahme vom 1. März 2010 ist die Eidg. Arbeitsinspektion mit dem Vorhaben einverstanden. Es gelte einzig die gesetzlichen Pflichten des Arbeitnehmerschutzes, insbesondere Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit, gestützt auf das Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11) und Art. 82 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG; SR 832.20) einzuhalten.

#### *3. Stellungnahme des BAFU*

In seiner Stellungnahme vom 29. Juni 2010 begrüsst das BAFU das vorliegende Projekt. Der Kollimationsturm steht heute in einem im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) verzeichneten Schutzgebiet (Hörnli-Bergland; Objekt Nr. 1420). Durch den Rückbau des Turmes werde die Landschaft aufgewertet und so dem Ziel entsprochen, derartige Schutzgebiete ungeschmälert zu erhalten.

Als einzige Auflage zum Vorhaben verlangt die Fachbehörde, dass die Ansaat im Rahmen der Wiederherstellung der Oberfläche mit einer standortgerechten Samenmischung erfolgt.

#### *4. Beurteilung durch die Genehmigungsbehörde*

##### a. Raumordnung, Standort

Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus, weshalb keine Anpassung des Sachplans Militär notwendig ist.

##### b. Abfälle

Für die Behandlung der Bauabfälle ist die technische Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600), die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610), die SIA-Empfehlung 430 "Entsorgung von Bauabfällen" und die Wegleitung Bodenaushub des BAFU zu beachten.

Die fachgerechte Entsorgung der Bauwerksteile wird gemäss Gesuchsunterlagen durch den Unternehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Diese Delegation ist grundsätzlich in Ordnung. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Entsorgungswege eingehalten werden. Deshalb ist der Genehmigungsbehörde die rechtskonforme Entsorgung mit der Anzeige des Bauabschlusses zu bestätigen. Die entsprechende Auflage findet sich im Entscheid.

##### c. Arbeitssicherheit

In ihrer Stellungnahme vom 1. März 2010 stellt die Eidg. Arbeitsinspektion zwei Anträge zur Arbeitssicherheit. Diese Anträge betreffen vom Gesetz vorgesehene Arbeits- und Sicherheitsbestimmungen und sind deshalb für den Bauherrn bindend. Für die Ausführungsplanung und insbesondere für Sprengarbeiten sind Fachpersonen beizuziehen, die je nach technischer Anforderung die Arbeiten begleiten. Es ergeht eine allgemeine Auflage zum Bereich Arbeitssicherheit.

##### d. Starkstrom

Der Kollimationsturm wurde bereits vom Stromnetz genommen. Die Frage nach nötigen Sicherheitsmassnahmen im Umgang mit Strom erübrigt sich und das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) hat demzufolge auf eine Stellungnahme verzichtet.

##### e. Boden

Wer Boden aushebt, muss gemäss Art. 7 der Verordnung über die Belastung des Bodens (VBBö; SR 814.12) damit so umgehen, dass dieser wieder als Boden verwendet werden kann. Wird er wiederverwendet, so muss er so aufgebracht werden, dass die Fruchtbarkeit des vorhandenen und die des aufgebrauchten Bodens durch physikalische Belastung höchstens kurzfristig beeinträchtigt wird.

Bei der Ausführung der Arbeiten ist das Aushub- und Abraummateriale sorgfältig von noch zu verwendendem Bodenmaterial zu trennen. Die Gesuchstellerin stellt sicher, dass kein belastetes oder belastendes Material zur Füllung oder Deckung der Baugrube verwendet wird. Zudem ist die Oberfläche in der Gestalt der näheren Umgebung zu modellieren.

##### f. Natur und Landschaft

In seiner Stellungnahme vom 29. Juni 2010 stellt das BAFU den Antrag, es sei nach Abschluss der Abbrucharbeiten auf der Terrainoberfläche eine standortgerechte Samenmischung

auszubringen, womit die neue Oberfläche der nahen Umgebung angepasst werde. Dieser Antrag ist sachgerecht und der Vorgabe ist im Sinne der entsprechenden Auflage Folge zu leisten.

### **C. Ergebnis**

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

## **III**

*und verfügt demnach:*

### *1. Plangenehmigung*

Das Vorhaben der armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, vom 28. Januar 2010 in Sachen Gemeinde Turbenthal, Schmidrüti, Rückbau Kollimationsturm mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektdossier und Kostenvoranschlag vom 14. Januar 2010
- Planbeilage vom 18. September 2009
- Beilage Fotodokumentation vom 18. September 2009
- Bodenuntersuchung der Firma FriedliPartner AG vom 16. Dezember 2009

wird unter Auflagen *genehmigt*.

### *2. Auflagen*

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde sowie der Gemeinde Turbenthal frühzeitig mitzuteilen.
- b. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig mitzuteilen, wie die hier verfügbaren Auflagen umgesetzt worden sind.
- c. Die während den Bauarbeiten und dem Betrieb anfallenden Abfälle sind gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) zu verwerten oder zu entsorgen. Sonderabfälle gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVa; SR 814.610) dürfen nur an bewilligte und zur Entgegennahme berechnete Empfängerbetriebe weitergegeben werden.
- d. Der Oberboden darf nur bei meteorologisch günstigen Bedingungen abgetragen, zwischengelagert und vor Ort wiederverwendet werden.
- e. Bei den Bauarbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts „Bodenschutz lohnt sich“ (2008) sowie die Weisungen des BAFU zum Umgang mit Bodenaushub zu berücksichtigen.
- f. Auf dem wiederaufgefüllten Terrain ist eine standortgerechte Samenmischung auszubringen und die Bepflanzung der Umgebung anzupassen. Massgebend dazu ist die Stellungnahme des BAFU vom 29. Juni 2010.

- g. Der Genehmigungsbehörde ist nach Abschluss der Bauarbeiten ein Nachweis über die gesetzeskonforme Abfallentsorgung einzureichen.
- h. Die Auflagen der Eidgenössischen Arbeitsinspektion gemäss ihrer Stellungnahme vom 1. März 2010 sind umzusetzen.
- i. Während der Bauphase sind die erforderlichen Massnahmen nach der Baulärmrichtlinie (aktualisierte Ausgabe vom 24. März 2006) und der Baurichtlinie Luft vom 1. September 2002 des BAFU zu treffen.
- j. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

### *3. Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

### *4. Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt und im Bundesblatt angezeigt.

### *5. Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden (Art. 130 Abs. 1 MG).

## **EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT**

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS

Bruno Locher

### *Eröffnung an*

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, Überlandstrasse, 8600 Dübendorf (Beilage: 4 Gesuchsdossiers)
- Gemeinde Turbenthal, Tösstalerstrasse 156, Postfach 1132, 8488 Turbenthal (R)
- Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich (R)

z K an

- armasuisse Immobilien, PCS
- armasuisse Immobilien, SIP
- Eidgenössische Arbeitsinspektion, SECO, Stauffacherstrasse 101, 8004 Zürich
- BAFU, Abteilung Natur und Landschaft, 3003 Bern
- WWF Schweiz, juristische Dienste, Postfach, 8010 Zürich
- Pro Natura, Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel